

Stellungnahme des bak – Landesverband Bremen

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (*Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter, APV-L*)

Der **bak** - Landesverband Bremen sieht es als positiv, dass die dringend notwendig gewordene Reformierung der APV-L eine Umsetzung findet. Wir begrüßen es, in dem Prozess der Entwicklung im Vorfeld gehört worden zu sein, so dass bereits bedingt Einfluss genommen werden konnte. Im nun vorliegenden Entwurf zur neuen Verordnung finden jedoch zum einen im Vorfeld diskutierte innovative Ansätze (z.B. Stichwort: „Ausbildungsbegleitendes Punktekonto“) nach wie vor wenig Berücksichtigung, zum anderen sehen wir bei verschiedenen Veränderungen gravierende Probleme in der Umsetzung. Im Folgenden werden die aus der Perspektive des **bak** kritischen Problemfelder im Detail thematisiert.

- Entsprechend §19 (4) hat der Prüfling die schriftliche Planung bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Unterrichtsdurchführung vorzulegen. Als Änderung zur alten APV muss die schriftliche Planung nicht mehr in vierfacher Auflage abgegeben werden, was dazu führt, dass nicht mehr jedes Mitglied der Prüfungskommission eine schriftliche Planung erhält. Das gravierendere Problem liegt jedoch darin, dass die schriftliche Planung, welche in der neuen APV-L, von sechs auf zehn Seiten erweitert wurde, in dieser knappen Stunde nicht wertschätzend gelesen, bewertet und für ein Prüfungsgespräch vorbereitend genutzt werden kann. Zudem ergibt sich die Problematik, dass, wenn eine unterrichtspraktische Prüfung bereits morgens um 8:00 Uhr durchgeführt wird, nicht alle Schulen bereits eine Stunde vorher geöffnet sind. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit ein größeres Zeitfenster (24 Stunden oder zwei Tage) üblich ist. Der **bak** schlägt vor, die Formulierung aus der in Bremen gültigen „Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) vom 20. Januar 2011“ folgenden Wortlaut zu übernehmen. „Für jede Prüfungslehrprobe ist ein Unterrichtsentwurf zu erstellen, der dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen ist.“

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klaußen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

- Die Trennung von unterrichtspraktischer Prüfung und dem darauf folgenden Prüfungsgespräch sieht der **bak** als sehr kritisch. Nach der neuen APV-L ist zunächst die Planung und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu bewerten, dann verlässt das Schulleitungsmitglied die Prüfungskommission (§15(2)) und anschließend ist ein Reflexions- und Prüfungsgespräch zu bewerten. Der Ablauf der Bewertung ist hier nicht transparent. Es wird suggeriert, dass die Planung und die Durchführung der Unterrichtsstunde ohne die Reflexion zu bewerten ist. Dies ist in der Praxis nicht möglich. Es wird von einer Referendarin / einem Referendar erwartet, dass sie/er in der Unterrichtsstunde ggf. situativ von der Planung abweicht. Dies muss in der Reflexion thematisiert werden und muss Bestandteil der Beurteilung sein. Durch §19 (8) wird zwar ermöglicht, dass die Prüfungskommission sich zunächst (gemeinsam mit dem Schulvertreter) die Reflexion anhört, dann nur die schriftliche Planung und die unterrichtliche Tätigkeit beurteilt und benotet, um dann anschließend (ohne den Schulvertreter) die Reflexion und das darauf aufbauende Prüfungsgespräch beurteilt und benotet. Hier ist eine Änderung auf Wirken des **bak** bereits aufgenommen worden indem im § 19 (8) der Passus: „im Anschluss an den Unterricht“ gestrichen wurde. Dies ist ein erster Schritt, macht den Prüfungslauf aber beliebig und intransparent. Der **bak** schlägt vor, das gesamte Bewertungsverfahren zu überdenken, mindestens jedoch die Reflexion mit in die Beurteilung und Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung zu nehmen und ein durch das Thema der Unterrichtsstunde thematisch begrenztes Prüfungsgespräch folgen zu lassen.
- Das in §2(2, 5.) angedachte Feedback- und Perspektivgespräch ist aus der Perspektive der Ausbilder nicht ressourcenneutral da an diesem Termin mindestens eine Fachleiterin oder ein Fachleiter teilnehmen muss. Die Praxis zeigt in solchen Situationen, dass dies in der Regel eine Fachleiterin oder einen Fachleiter aus dem Bereich der Bildungswissenschaften betrifft, welches eine ungleiche Belastung der Betroffenen zur Folge hat. Grundsätzlich sieht der **bak** ein solches Feedback- und Perspektivgespräch als für sinnvoll an. Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies nicht zwingend bei allen Referendarinnen und Referendaren nötig ist. Daher schlägt der **bak** vor, dieses Gespräch nicht als Pflichtgespräch sondern nur optional als Recht zu formulieren: „Die Referendarin / der Referendar hat Recht auf ein Feedback- und Perspektivgespräch, welches mit allen an der Ausbildung beteiligten geführt werden kann. Es dient dem Feedback zum Ausbildungsstand, z.B. zum Schulgutachten.“

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klaußen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

- Das Gutachten der Ausbildungsschule (§10), welches nach der neuen APV-L einen höheren Stellenwert erhält, beruht auf einer Grundlage von nur 12 Ausbildungsmonaten. Nur auf Antrag werden die letzten 6 Monate in die Note aufgenommen. Eine Entwicklung im letzten Drittel der Ausbildung wird möglicherweise nicht in der Note berücksichtigt oder führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand. Der zeitliche Ablauf wird hier als ungünstig erachtet. In den ersten sechs Monaten erteilt die Referendarin / der Referendar keinen eigenverantwortlichen Unterricht, das Feedback- und Perspektivgespräch findet nach neun Monaten statt und das Schulgutachten soll dann nach zwölf Monaten erstellt werden. Eine prozessbegleitende Bewertung ist in dieser zeitlichen Folge nur bedingt möglich.
- Im Zuge der neuen APV-L nehmen Verantwortung und Prüfungsgewicht der Ausbildungsschulen zu. Das Ausbildungskonzept von Schulen ist ein Desiderat, da bisher nicht alle Schulen ein Ausbildungskonzept umsetzen. Aus qualitätssichernder Perspektive sieht der **bak** hier Handlungsbedarf.
- Das Verfahren zur Meldung und Zulassung zur Prüfung beinhaltet Ungereimtheiten. Nach §16 (1, 2.) ist ein Prüfling zugelassen, wenn u.a. die schriftliche Ausarbeitung nach „§10 Absatz 4“, welchen es jedoch nicht gibt, erbringt. Der Prüfling wählt nach §11(2) Aufgaben aus einem Aufgabenpool, bearbeitet diese ausbildungsbegleitend und hat diese zur Meldung der Prüfung abzugeben (§11(4)). Nach §16 (4) prüft das Staatliche Prüfungsamt zur Meldung und Zulassung zur Prüfung die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool. Wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist, wurde möglicherweise ausbildungsbegleitend nicht zielführend gearbeitet und die Zulassung zur Prüfung wird in Frage gestellt. Ein solches Verfahren hält der **bak** für fragwürdig.
- Der **bak** begrüßt den Beschluss der KMK, auf die schriftliche Hausarbeit zu verzichten, weil durch die Bachelorarbeit und die Masterarbeit das wissenschaftliche Arbeiten abgebildet sind. Dass das neue Prüfungselement „Kolloquium“ auf eine schriftliche Ausarbeitung in einem Umfang von 12 DIN-A4-Seiten (§18 (1)) basiert, erscheint in Sinne der Abschaffung der schriftlichen Hausarbeit nicht schlüssig. Zudem ist es nicht zeitgemäß, eine Aufgabe aus einem Pool zu wählen. Notwendig ist die aktive Anpassung einer Fragestellung an die persönliche Praxis, an die Profilierung der Schule oder besondere fachliche, fachdidaktische oder pädagogische Herausforderungen. Der Aufgabenpool ist wenig flexibel für gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen. Ein Referenzrahmen ist hier wohl zwingend

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klaffen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

erforderlich, damit Aufgaben nicht „aus dem Bauch heraus“ verfasst werden. Ein gangbarer Weg wäre, die KMK-Kompetenzen aus den Standards für die Lehrerbildung zu nutzen und die Referendarinnen und Referendare daraus eigenständig und mit Beratung passende Fragestellungen für ihre Präsentationen inkl. kurzer Verschriftlichung erarbeiten zu lassen. So kann eine gewisse Individualität erhalten bleiben, die Fragestellungen sind relevant für die einzelnen Schulen, die Tiefe der Bearbeitung spiegelt unterschiedliche Anforderungsbereiche und die Notwendigkeit, ständig neue Aufgabenstellungen zu entwickeln, entfällt. Zudem sind auch fachdidaktische Bearbeitungen gut zu realisieren. Das Landesinstitut für Schule könnte zur Beratung der Referendarinnen und Referendaren bei der Themenwahl exemplarische Fallbeispiele bereithalten.

- Unpräzise Formulierungen erzeugen wenig Transparenz. In §18 (1) wird der Umfang einer Seite in der schriftlichen Ausarbeitung mit „ca. 31 Zeilen“ angegeben, anschließend aber gefordert, dass darüber hinaus gehende Ausführungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Die jetzige Praxis zeigt, dass bei einer solchen Angabe Ausarbeitungen mit bis zu 48 Zeilen abgegeben werden. Es ist nicht transparent, ab wann etwas nicht mehr bewertet werden darf. Der **bak** schlägt vor, das „ca.“ durch ein „max.“ zu ersetzen.
- Nach §4 (3) sollen die Ausbildungsveranstaltungen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form schüleraktivierend und sprachfördernd auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Bezug nehmen und der Individualisierung des Lernens Rechnung tragen. Ein Seminar kann nicht „schüleraktivierend“ sein, vielleicht „lerneraktivierend“.

Die vorgelegte Verordnung lässt sehr viel Spielraum für individuelle Interpretationen mit der Folge, dass ein einheitliches Vorgehen erschwert wird. Der **bak** - Landesverband Bremen hält es für dringend notwendig, die benannten Problemfelder neu zu überdenken und die Verordnung in dieser Form nicht zu verabschieden.

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klafßen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

Stellungnahme des bak – Landesverband Bremen

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (*Bremisches Lehrerausbildungsgesetz*) und zur Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für das Lehramt (*VSeiteneinstieg A*)

Der **bak** - Landesverband Bremen begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung, die Sprachkompetenzen angehender Lehrerinnen und Lehrer mit der Ergänzung des §3 (5) ins Bremische Lehrerausbildungsgesetz aufzunehmen, wenngleich das Ansinnen ambivalent eingeschätzt wird; es steht in Konkurrenz zur Mehrsprachigkeit als individuelles Gut. Eine direkte Unterstützung durch die Bremer Lehrerbildner gehörte bisher nicht zu den Aufgaben des LIS und ist aus diesem Grund nicht aus dem Bestand zu leisten. Als Berufsverband können wir eine unvergütete Mehrarbeit nicht gutheißen. Sollten LIS - Fachleitungen hier eingebunden werden, muss ein Finanzierungsmodell für diese neue Aufgabe entwickelt werden, bzw. kompetentes Personal rekrutiert werden.

Besonders kritisch sieht der **bak** den Passus in Artikel 1,2. §3 (5) „Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird ...“. Es kann nicht die Aufgabe von Fachleiterinnen, Fachleitern und Ausbildungsbeauftragten sein, diesen Mangel im Rahmen der Ausbildung festzustellen. Der **bak** schlägt vor, hier gesetzlich verankerte Standardtest vor und ggf. während der Ausbildung zu benennen und deren Durchführung zu regeln. Entsprechendes gilt für die VSeiteneinstieg A (§3 (1)).

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

*Landesverband
Bremen*

*Landessprecher
Helmut Klaffen*

*Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de*

<http://bak-lehrerbildung.de>